

Pausenregelung im Nachtdienst mit Schlafberechtigung



Die Ruhe trägt. Im schlafenden Nachtdienst kann es jederzeit zu Störungen kommen.

Nachdem es in der Vergangenheit immer wieder zu Diskussionen und Unklarheiten über die Pausenregelung im schlafenden Nachtdienst gekommen ist, konnte der Betriebsrat jetzt eine für alle Bereiche gültige Regelung verhandeln.

Wenn ein Dienst mit schlafenden Nachtdienst vor 22 Uhr oder nach 6 Uhr länger als 6 Stunden dauert **und** man nicht alleine im Dienst ist, wird davon ausgegangen, dass eine 30-minütige Pause außerhalb der Nachtzeit von 22.00 bis 6.00 gemacht wird. Daher wird in diesem Fall eine halbe Stunde Pause von der Arbeitszeit abgezogen. Zusätzlich werden in diesem Fall noch die für diese Einrichtung vereinbarten Stunden für die Nacht abgezogen.

In allen anderen Fällen wird zusätzlich zum Abzug für die Nacht keine Pause abgezogen, da davon ausgegangen wird, dass die Pause in den laut Kollektivvertrag unbezahlten Nachtstunden gemacht wird.

Hier einige Beispiele zur Erläuterung:

- Dienstzeit von 14.00 – 8.00 Uhr. Für die Nachtzeit werden 4 Stunden abgezogen. Ist die Mitarbeiterin **alleine** im Dienst wird keine Pause abgezogen, die bezahlte Dienstzeit beträgt somit 14 Stunden. Ist die Mitarbeiterin **nicht alleine** im Dienst wird zusätzlich noch ½ Stunde Pause abgezogen, da die Zeit vor 22.00 Uhr länger als 6 Stunden ist. Ergibt eine bezahlte Dienstzeit von 13,5 Stunden.
- Dienstzeit von 15.00 – 12.30 Uhr. Der Mitarbeiter ist **nicht alleine** im Dienst. Da die Zeit vor 22.00 Uhr und nach 6.00 Uhr länger als 6 Stunden ist, wird zusätzlich zu den 4 Stunden für die Nacht noch ½ Stunde Pause abgezogen. Ergibt eine bezahlte Dienstzeit von 17 Stunden.
- Dienstzeit von 20.00 – 9.00 Uhr. Die Mitarbeiterin ist **nicht alleine** im Dienst. Da weder die Dienstzeit vor 22.00 Uhr und nach 6.00 Uhr mehr als 6 Stunden beträgt, werden nur 4 Stunden für die Nacht abgezogen. Macht eine bezahlte Dienstzeit von 9 Stunden